

I.

Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 27.03.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit und Allgemeines

(1) Das Jugendamt der Stadt Werdohl erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege mit Wirkung vom 01.08.2017 an die in der Anlage (Elternbeitragstabelle) festgelegten Elternbeiträge.

(2) Der Elternbeitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Mehrere Pflichtige haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner.

(3) Ein Elternbeitrag wird nach dieser Satzung von denjenigen Eltern nicht erhoben, für deren Kinder das Land die Beitragspflicht im Wege einer Ausgleichregelung übernimmt.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Elternbeitrag wird für die zwischen Eltern und Einrichtungsträger vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhoben. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Ganztagschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle). Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Bei der Aufnahme und danach jährlich im Geburtsmonat ihres Kindes sowie auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich

anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis ist für die jeweilige Gruppenform und Betreuungszeit der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Kindergartenjahr ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis vertraglich endet.

(6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem beamtenrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das zweite und dritte Kind wird ein Freibetrag in Höhe von 3.500 € gewährt. Der Freibetrag beträgt für das vierte und jedes weitere Kind 6.000 €. Nachgewiesene Unterhaltszahlungen des Beitragspflichtigen für Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, werden vom Einkommen abgesetzt. Die Kinderfreibeträge sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Lebt das Kind mit dem Personensorgeberechtigten und anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (Regelung für eheähnliche Gemeinschaften und Stiefeltern), so soll das Einkommen dieser Gemeinschaft zu Grunde gelegt werden.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer oder für mehrere Monate (mindestens für 3 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Soweit bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 festgestellt wird, dass in der Vergangenheit zu niedrige Beiträge gezahlt wurden, sind entsprechende Fehlbeträge von den Beitragspflichtigen umgehend nachzuzahlen. Wurden zu hohe Beiträge entrichtet, so sind entsprechende Guthabenbeträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten.

(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder in Tagespflege gelten ebenfalls die Beitragssätze aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) dieser Satzung. Sie richten sich nach dem Betreuungsumfang.

§ 4 Billigkeitsregelung

Um Härten zu vermeiden und zur weiteren Förderung des Kindes kann in Ausnahmefällen auf Antrag von der Forderung des Elternbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Anlage zur Elternbeitragssatzung vom 27.03.2017

Elternbeitragstabelle mit Wirkung vom 01.08.2017

Maßgebliche Einkommensgruppen nach Abzug eines Kinderfreibetrages in Höhe von 3.500 € für das zweite und dritte Kind bzw. 6.000 € für das vierte und jedes weitere Kind

		Elternbeiträge nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuung		
Einkommensgruppe	Bruttoeinkommen bis	Beitrag für bis zu 25 Stunden	Beitrag für bis zu 35 Stunden	Beitrag für bis zu 45 Stunden
1	12.000 €	10,00 €	13,50 €	20,00 €
2	14.000 €	20,00 €	27,00 €	40,00 €
3	16.000 €	29,50 €	39,50 €	59,00 €
4	18.000 €	32,50 €	44,00 €	65,00 €
5	20.000 €	35,50 €	48,00 €	71,00 €
6	22.000 €	38,50 €	52,00 €	77,00 €
7	24.000 €	41,50 €	56,00 €	83,00 €
8	26.000 €	44,50 €	60,00 €	89,00 €
9	28.000 €	48,50 €	65,00 €	97,00 €
10	30.000 €	52,00 €	70,00 €	104,00 €
11	32.000 €	56,00 €	75,00 €	112,00 €
12	34.000 €	60,00 €	81,00 €	120,00 €
13	36.000 €	64,00 €	86,00 €	128,00 €
14	38.000 €	68,50 €	92,00 €	137,00 €
15	40.000 €	73,50 €	99,00 €	147,00 €
16	42.000 €	79,50 €	107,00 €	159,00 €
17	44.000 €	85,50 €	115,00 €	171,00 €
18	46.000 €	91,00 €	122,50 €	182,00 €

19	48.000 €	97,00 €	130,50 €	194,00 €
20	50.000 €	104,00 €	140,00 €	208,00 €
21	52.000 €	111,00 €	149,00 €	222,00 €
22	54.000 €	118,50 €	159,00 €	237,00 €
23	56.000 €	126,00 €	169,00 €	252,00 €
24	58.000 €	134,00 €	180,50 €	268,00 €
25	60.000 €	141,50 €	190,50 €	283,00 €
26	62.000 €	149,50 €	201,50 €	299,00 €
27	64.000 €	157,50 €	212,00 €	315,00 €
28	66.000 €	166,50 €	224,50 €	333,00 €
29	68.000 €	176,50 €	238,00 €	353,00 €
30	70.000 €	187,50 €	252,50 €	375,00 €
31	72.000 €	199,00 €	267,50 €	398,00 €
32	mehr	210,50 €	284,00 €	422,00 €

II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 27.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 27.03.2017

Silvia Voßloh
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:

Bekanntmachungstafel des Rathauses in der Zeit vom 31.03.2017 bis 13.04.2017

Tag der Bereitstellung im Internet am 31.03.2017